

## Verfahrensvermerke

### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Cappeln diese Flächennutzungsplanänderung Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Cappeln, den

(SIEGEL)

-----  
Bürgermeister

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Cappeln hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Cappeln, den

(Siegel)

-----  
Bürgermeister

### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Cappeln hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 mit der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und wurden zur gleichen Zeit auf der Internetseite der ..... eingestellt.

Cappeln, den

-----  
Bürgermeister

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Cappeln hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 sowie die Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Cappeln, den

-----  
Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

### Genehmigung

Gemäß § 6 wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Cappeln am ..... beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.

Cappeln, den

(Siegel)

-----  
Landkreis Cloppenburg

### Inkrafttreten

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 am ..... wirksam geworden.

Cappeln, den

(Siegel)

-----  
Bürgermeister

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes – nicht – geltend gemacht worden.

Cappeln, den

(Siegel)

-----  
Bürgermeister

### Plangrundlage

Karte: ALKIS, Maßstab 1 : 2.500  
Gemeinde Cappeln, Gemarkung Cappeln, Flur 16, Stand 27.07.2021  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Herausgebervermerk: © 2021 LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

### Planverfasser

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.

Oldenburg, den

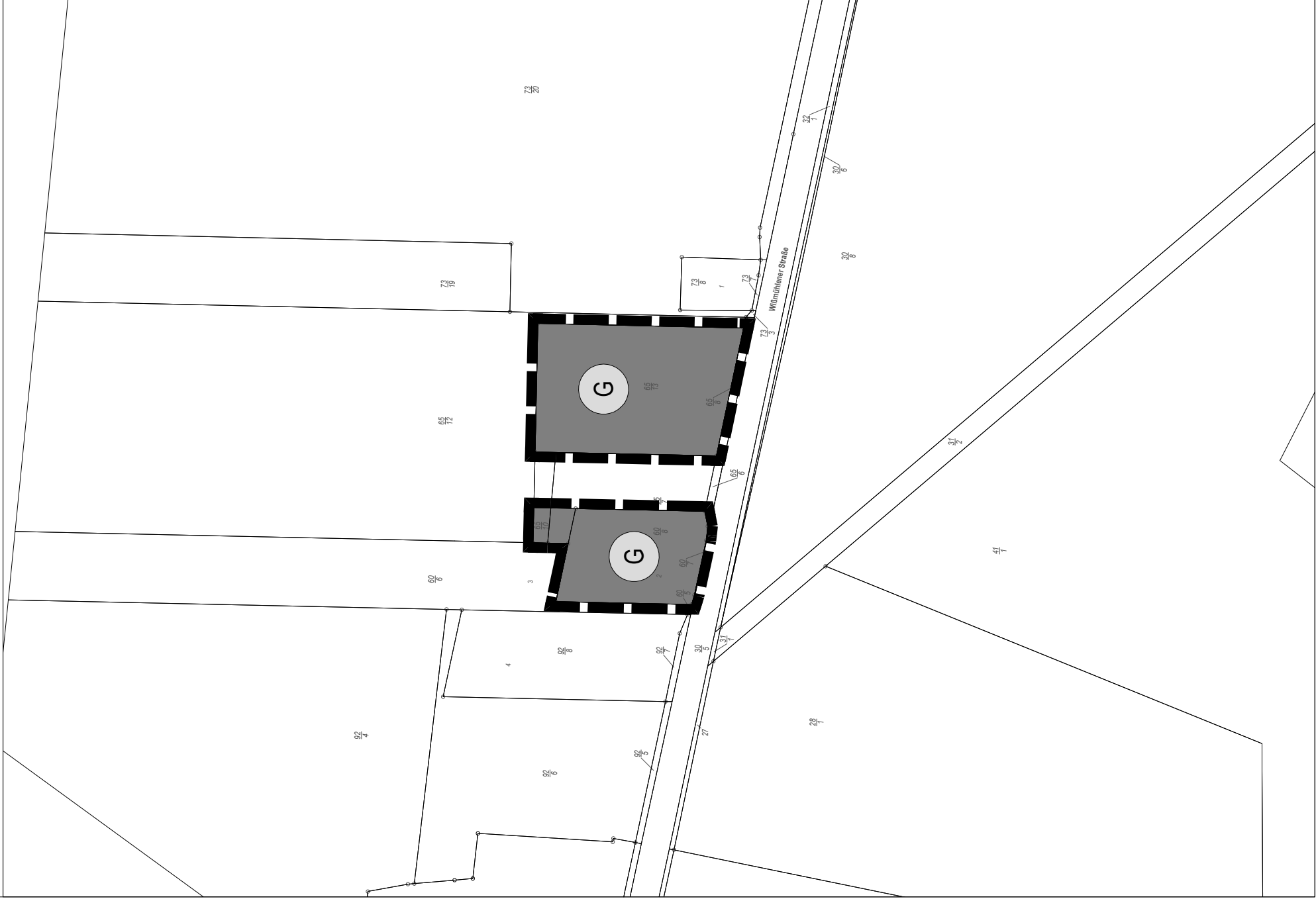
-----  
Planverfasser

## Planzeichnung

Maßstab 1:2500  
25 m

125 m

nord



## Planzeichenerklärung

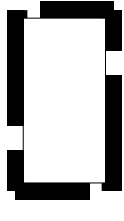
gemäß PlanZV 90

Art der baulichen Nutzung



Gewerbliche Bauflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## Hinweise

**Archäologische Bodentunde** – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodentunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Absatz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodentunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

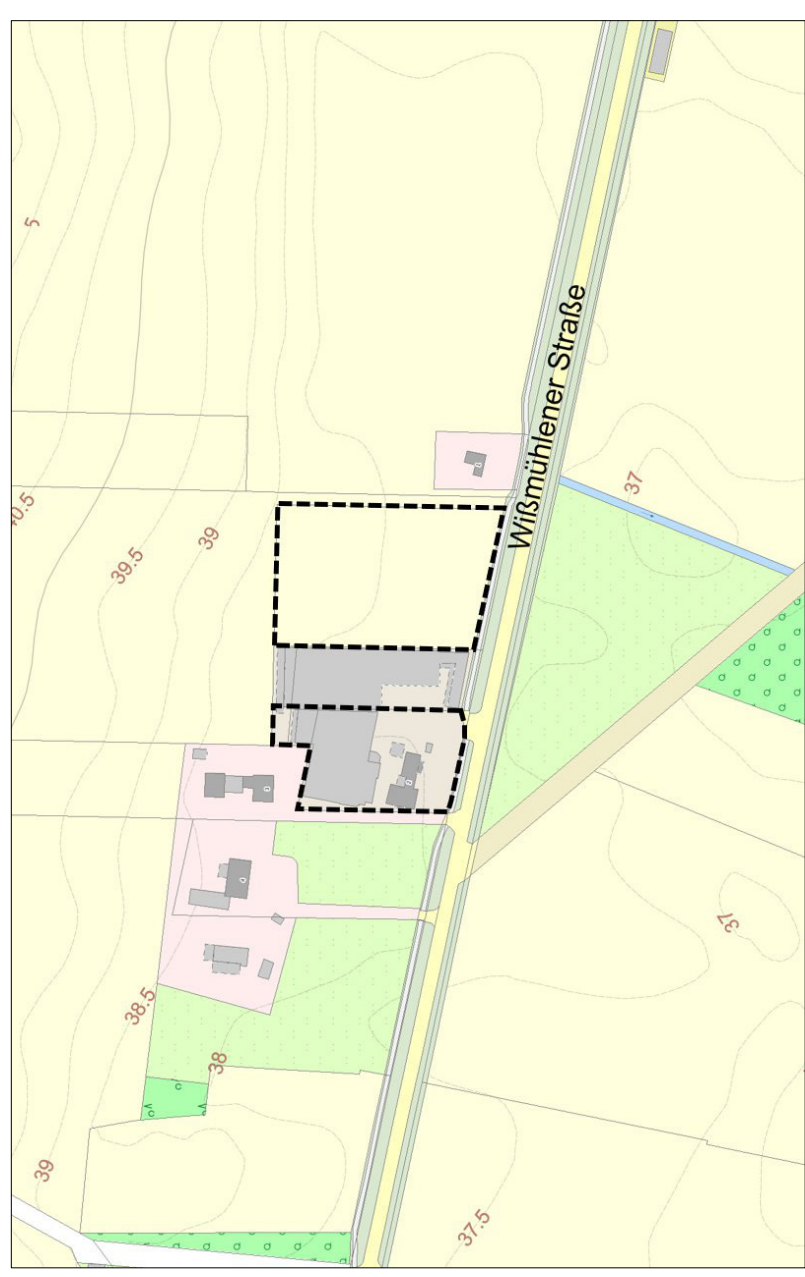
**Altablagerungen** – Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen.

**Kampfmittel** – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.

## Nachrichtliche Übernahmen

**Bergbau** – Das Gebiet gehört zum Bergwerkfeld Münsterland für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der OEG.

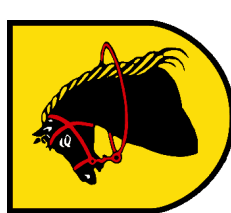
## Übersichtsplan



Kartengrundlage: LGLN 2021

# 39 . Änderung des Flächennutzungsplans

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 51



**Gemeinde Cappeln**  
Landkreis Cloppenburg

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg  
Fon: 0441 74 210 Mail: info@p3-plan-partner.de

Stand: 11/2021

Vorentwurf